

Hinweise zu geförderten Personen bzw. zur Stipendienvergabe

Der Begriff „Geförderte Personen“ im Finanzierungsplan bezieht sich lediglich auf die geförderten Studierenden. Hochschulpersonal, Dozenten etc. fallen unter die Positionen 1 „Personalmittel“ und 2 „Sachmittel“.

Bei mindestens zweisemestrigen Auslandsaufenthalten kann eine Praxisphase von höchstens sechs Monaten gefördert werden, sofern diese laut Curriculum/Prüfungsordnung obligatorisch ist. Die Studienabschnitte im Ausland müssen in Blöcken von jeweils mindestens einem Semester abgehalten werden, häufigeres Pendeln zwischen den einzelnen Studienstandorten (z.B. aufgrund geringer Entfernungen) ist nicht möglich bzw. förderfähig. Für die vorlesungs-/veranstaltungsfreie Zeit vor oder zum Ende des Auslandsaufenthaltes, die nicht für anrechenbare Veranstaltungen genutzt wird, kann kein Stipendium mehr bezogen werden. Es fällt eine **taggenaue Abrechnung** des Auslandsaufenthaltes durch die Anwendung von **Tagessätzen** an (Stipendium/30 Tage; siehe Anlage ‚Fördersätze für Studierende der deutschen Hochschule‘).

Stipendien können an teilnehmende Studierende der Doppelabschlussstudiengänge unter folgenden Voraussetzungen vergeben werden:

- a)
- Deutsche Staatsangehörigkeit oder Gleichstellung mit Deutschen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG
 - Vollmatrikulation an der deutschen Hochschule im betreffenden Doppelabschlussstudiengang
 - Überdurchschnittliche akademische Qualifikation (oberes Viertel im Hochschulmaßstab)
 - Persönliche Eignung für den Auslandsaufenthalt
 - Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an der ausländischen Partnerhochschule
- b)
- Unter engen Voraussetzungen können auch Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff. und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG einbezogen werden. Dabei handelt es sich um
- heimatlose Ausländer
 - anerkannte Flüchtlinge
 - Inhaber einer Niederlassungserlaubnis
 - Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG
 - Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, §104a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in Deutschland
 - Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland und einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren
 - Ehegatten und Kinder von Ausländern mit Aufenthaltstitel, wenn sie selber eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und gegebenenfalls (je nach Aufenthaltstitel des Ehepartners bzw. der Eltern) einen Aufenthalt von mindestens vier Jahren nachweisen können
 - Ausländer, die als Ehegatten oder Kinder von EU- und EWR-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben
 - Studierende aus EU-EWR-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben
 - Studierende aus EU-EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht
 - Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren.
 - geduldete Ausländer, die sich mindestens vier Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten und hier ihren ständigen Wohnsitz haben.
- c)
- Nichtdeutsche Studierende, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen. Eine Förderung im Heimatland ist in der Regel ausgeschlossen.
Diese Ausnahmeregelung für nichtdeutsche Studierende gilt zunächst bis auf Weiteres.

Zum Ausschluss einer Förderung im Heimatland:

Die Stipendien dienen der Mobilitätsförderung; grundsätzlich sollten die Geförderten daher durch ihren Auslandsaufenthalt ein neues Land und Hochschulsystem kennenlernen.

Daher sollen die Stipendien grundsätzlich nicht zur Förderung von Heimatlandaufenthalten eingesetzt werden. In bestimmten Fällen kann jedoch auch ein Aufenthalt im Heimatland sinnvoll sein und nach Rücksprache mit dem DAAD gefördert werden.

Als „Heimatland“ kann auch ein Land angesehen werden, in dem ein/e Bewerber/in vor dem Aufenthalt in Deutschland lange Zeit gelebt hat, da auch in einem solchen Fall das Ziel der Mobilitätsförderung im oben genannten Sinne nicht erreicht würde. Umgekehrt muss das Geburtsland einer/s Bewerberin/s, in dem sie/er nur wenige Jahre gelebt hat, nicht als Heimatland in diesem Sinne gelten.

Des Weiteren gilt für b) und c):

Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit ein Deutschlandbezug gegeben und ob die Förderung eines internationalen Studierenden hinaus förder- und kulturpolitisch zu vertreten ist. Eine Förderung kommt insbesondere dann in Frage, wenn die zu fördernde Person die Schulzeit überwiegend in Deutschland verbracht und die deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben oder bereits vier Semester an einer deutschen Hochschule studiert hat. Ferner soll eine Förderung nur dann erfolgen, wenn der Lebensmittelpunkt in Deutschland liegt und die begründete Erwartung besteht, dass die geförderte Person nach Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehrt.

Die **Auswahl der Studierenden** erfolgt in Eigenverantwortung der Hochschule. Die Auswahlkriterien müssen transparent sein, und es ist ein Protokoll über die Auswahl zu erstellen. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Wie erlangen die Studierenden Informationen zu diesem Stipendienprogramm (Bekanntmachung), Zusammensetzung der Auswahlkommission, Dokumentation über Auswahlverfahren und -entscheidung (Bestenauswahl), Stipendienzusage, Annahmeerklärung.

Die im Rahmen des Stipendiums den Teilnehmern gewährten Förderleistungen setzen ein ordnungsgemäßes Studium an der Gasthochschule (und ggf. Absolvierung des vereinbarten Praxisaufenthalts) über die gesamte vereinbarte Laufzeit voraus. Die deutsche Hochschule hat eine **schriftliche Förderzusage bzw. Annahmeerklärung** für die teilnehmenden Studierenden zu erstellen, um die getroffenen Regelungen für beide Seiten verbindlich zu gestalten.

Bei der Annahme des Stipendiums müssen die Studierenden erklären, dass sie keine zusätzliche DAAD-Förderung erhalten und sich darüber hinaus verpflichten, weitere beantragte oder zugesagte Förderleistungen von anderer Seite anzugeben (s.u.: „Gleichzeitige Inanspruchnahme von Stipendien anderer Geldgeber“ sowie „Nebentätigkeit“). Eine Muster-Annahmeerklärung finden Sie auf der Webseite des Doppelabschlussprogramms unter dem Link [Formulare und Vorlagen zur Projektdurchführung](#).

Die Stipendiaten müssen mit Annahme des Stipendiums die Hochschule über jegliche Änderungen von Sachverhalten, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, informieren. Im Fall eines unverschuldeten Abbruchs des Auslandsaufenthalts müssen die Stipendienleistungen nicht von der Hochschule zurückgefordert werden, wenn bis zum unverschuldeten Abbruch nachweislich das geplante Vorhaben durchgeführt wurde. Sollte der Abbruch jedoch selbstverschuldet sein und/oder die vereinbarten Studienleistungen selbstverschuldet nicht erbracht worden sein, muss die Hochschule den Stipendienvertrag kündigen, die Stipendienleistungen einstellen und zu Unrecht bezogene Stipendienleistungen zurückfordern und an den DAAD zurückzahlen. In die Stipendienzusage sollte daher ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen werden. Informieren Sie bitte zeitnah die zuständige Ansprechpartnerin im DAAD über den Studienabbruch.

Der DAAD rät unbedingt dazu, den Studierenden den Abschluss einer ausreichenden **Auslandskrankenversicherung** inkl. Haftpflicht- und Unfallversicherung naheulegen. Dazu ist aus Programmmitteln eine monatliche Pauschale in Höhe von 35 Euro/Stipendiat vorgesehen. Die Studierenden haben auch die Möglichkeit, eine solche Versicherung über den DAAD abzuschließen.

Informationen hierzu erhalten Sie per E-Mail: versicherungsstelle@daad.de und per Telefon: 0228/882-8770.

Eine **Teilnehmerliste** muss spätestens bei der ersten Anforderung von Stipendienmitteln im Portal vorliegen. Die Vorlage ‚Nachweis der Teilnehmer‘ steht Ihnen auf der Webseite des Doppelabschlussprogramms unter dem Link [Formulare und Vorlagen zur Projektdurchführung](#) zur Verfügung.

3.1 Mobilität geförderte Personen

Die Höhe des Mobilitätsstipendiums für Studierende der deutschen Hochschule sowie die Mobilitätspauschale für Studierende von Partnerhochschulen aus DAC-Ländern werden länderabhängig festgelegt (siehe Liste ‚Fördersätze für Studierende der deutschen Hochschule‘ und ‚Fördersätze für Studierende aus DAC-Ländern + Russ. Föderation‘). Das Stipendium bzw. die Pauschale wird einmal zu Beginn des ersten Fördermonats ausgezahlt und beinhaltet bereits die Mittel für die Rückreise. Mit dem Mobilitätsstipendium bzw. der Mobilitätspauschale sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Nebenkosten für Übergepäck, Visum o.ä. abgegolten. Bei den Mobilitätstipendien/Mobilitätspauschalen handelt es sich um feste Beträge, die nicht aufgestockt oder gekürzt werden können.

3.2 Aufenthalt geförderte Personen

Betrag 1: Die Studierenden der deutschen Hochschule erhalten für die gesamte Dauer des Auslandsaufenthaltes ein monatliches Teil- bzw. Vollstipendium (die Stipendienzahl ist auf **6 Voll- oder 12 Teilstipen-**

dien pro Hochschuljahr und Partnerhochschule begrenzt). In einem Studiengang muss sich für alle geförderten Studierenden für eine der beiden Stipendienarten entschieden werden. Diese gilt verbindlich für die **gesamte** Dauer der Vertragslaufzeit. Die Höhe des jeweiligen Stipendiums richtet sich nach dem Ziel-land (siehe Liste ‚Fördersätze für Studierende der deutschen Hochschule‘). Es fällt eine **taggenaue Abrechnung** des Auslandsaufenthalts durch die Anwendung von **Tagessätzen** an (Stipendium/30 Tage; siehe Anlage ‚Fördersätze für Studierende der deutschen Hochschule‘).

Jede/r Studierende, die/der von der Hochschule für ein Stipendium im Doppelabschlussprogramm nach den o.g. Kriterien ausgewählt wurde, erhält die vollen Stipendienleistungen. Die Kürzung der Rate, der Fördermonate o.ä. ist nicht möglich. Die monatlichen Stipendienraten sollten den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Fördermonats zur Verfügung stehen. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fördersätze gelten verbindlich für den gesamten Zeitraum der Bewilligung und werden während der Vertragslaufzeit nicht angepasst.

Betrag 2: Für Auslandsversicherungen (Kranken-, Haftpflicht-, Unfallversicherung) erhalten die geförderten Studierenden der deutschen Hochschule eine monatliche Pauschale in Höhe von 35 Euro. Da Versicherungsbeiträge in der Regel zu Beginn des Versicherungszeitraums und im Voraus zu zahlen sind, kann der gesamte Betrag zusammen mit der ersten Stipendienrate ausgezahlt werden. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fördersätze gelten verbindlich für den gesamten Zeitraum der Bewilligung und werden während der Vertragslaufzeit nicht angepasst.

Betrag 3: Bei einem Partnerland, das zu den Entwicklungs- und Schwellenländern zählt (Anlehnung an die Einstufung des Development Assistance Committee (DAC)), können die Studierenden der Partnerhochschule während des Studiums in Deutschland eine Aufenthaltspauschale in Form eines monatlichen Zuschusses von 400 Euro erhalten (siehe „Liste DAC-Länder“). Die monatlichen Zuschüsse sollten den ausländischen Studierenden zu Beginn des jeweiligen Fördermonats zur Verfügung stehen. Bei den Zuschüssen handelt es sich um feste Beträge, die nicht aufgestockt oder gekürzt werden können.

Studiengebühren

Im Doppelabschlussprogramm sind **Studiengebühren** (sowie Verwaltungsausgaben, Semestergebühren, bench fees o.ä.) **nicht zuwendungsfähig**.

Deutsche Studierende mit BAföG

BAföG-Leistungen für den monatlichen Lebensunterhalt (einschließlich Auslandszuschlag), BAföG-Reisekostenzuschlag sowie BAföG-Nebenleistungen werden nicht auf die DAAD-Stipendienrate angerechnet, da die Verrechnung auf Seiten des BAföG-Amtes erfolgt. Somit muss die/der Studierende das DAAD-Stipendium dem BAföG-Amt anzeigen.

Leistungsbezogene Stipendien gelten nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG als Einkommen, werden jedoch bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich vom BAföG-Amt nicht angerechnet.

Gleichzeitige Inanspruchnahme von Stipendien anderer Geldgeber

Studierende der deutschen Hochschule betreffend:

Ein Stipendium im Doppelabschlussprogramm schließt ein anderes DAAD-Stipendium (z.B. PROMOS, DAAD-Individualstipendien etc.), ein ERASMUS-Stipendium, ein Fulbright-Stipendium sowie ein Stipendium der Deutsch-Französischen Hochschule aus. Ein Deutschlandstipendium ist mit einem **DAAD-Teilstipendium** vereinbar, nicht aber mit einem **Vollstipendium** (Beurlaubung vom Deutschlandstipendium möglich).

Zweitstipendien deutscher und ausländischer (privater und öffentlicher) Einrichtungen werden nur dann auf die DAAD-Stipendienrate (**Vollstipendium**) angerechnet, wenn und soweit sie die Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte in Höhe von aktuell 450 Euro pro Monat übersteigen.

Bei **Teilstipendien** werden Zweitstipendien deutscher und ausländischer (privater und öffentlicher) Einrichtungen den Stipendiaten bis zur Höhe des Eigenanteils von 744 Euro belassen. Ein diese Eigenbeteiligung übersteigender Anteil wird auf das Teilstipendium angerechnet.

Erhält der Stipendiat Nebenleistungen wie Reisekosten und/oder Versicherungspauschale von einem Zweitstipendiengeber, so muss dies vom Stipendiaten unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form dem DAAD angezeigt werden, um die DAAD-Leistungen ggf. entsprechend reduzieren zu können.

Bei Stipendien von Begabtenförderungswerken (u.a. Studienstiftung des deutschen Volkes, Avicenna-Studienstiftung, Cusanuswerk, Evangelisches Studienwerk Villigst, Hans-Böckler-Stiftung, Stiftung der deutschen Wirtschaft, Konrad-Adenauer-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bundesstiftung Rosa Luxemburg, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung) gilt folgende Regelung:

Die Förderung durch ein DAAD-Stipendium schließt die Inanspruchnahme eines Auslandszuschlags der Begabtenförderungswerke aus.

Bei Studierenden mit **Vollstipendium** werden die inlandsbezogenen Förderleistungen der Begabtenförderungswerke voll auf das DAAD-Stipendium angerechnet. Die Studienkostenpauschale (vormals Büchergeld) der Begabtenförderungswerke bleibt dagegen anrechnungsfrei.

Bei Studierenden mit **Teilstipendium** bleiben das Inlandsstipendium und die Studienkostenpauschale (vormals Büchergeld) der Begabtenförderungswerke anrechnungsfrei.

Studierende der DAC-Länder betreffend:

Bei einer **Aufenthaltspauschale** (400 Euro Zuschuss) wird ein zusätzliches Stipendium bis zur Höhe des Eigenanteils (744 Euro) belassen. Der diese Eigenbeteiligung übersteigende Anteil wird auf die Aufenthaltspauschale angerechnet.

Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit ist eine Beschäftigung gegen Vergütung, die der Stipendiat während der Laufzeit der Stipendienzusage ausübt und die seine Arbeitskraft ganz oder teilweise in Anspruch nimmt.

Bei **Vollstipendien** gilt:

Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Hochschule gestattet. Ausnahmen bilden obligatorische Praktika, die Teil der Bewerbung waren und für die keine Zustimmung erforderlich ist.

Das Hauptkriterium für eine Zustimmung ist, dass die Nebentätigkeit den Stipendienzweck nicht gefährdet oder ihm widerspricht.

Wenn die Vergütung (gesetzliches Netto) den Betrag von 450 Euro (Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte) monatlich übersteigt, wird der darüberhinausgehende Betrag auf das Stipendium angerechnet.

Bei **Teilstipendien** gilt:

Eine Nebentätigkeit bis zu 744 Euro muss der Hochschule angezeigt werden, sie ist nicht genehmigungspflichtig. Die 744 Euro-Grenze gilt für jeden Monat, in dem die Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Auszahlungsmodalitäten

Die geplanten Ausgaben müssen getrennt nach Haushaltsjahren beantragt und angefordert werden. Bitte achten Sie darauf, dass Mittel nicht eher im DAAD-Portal angefordert werden können, als sie innerhalb von sechs Wochen (s. Zuwendungsvertrag 6.6.) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Bei Verwendung von Mitteln nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist ist eine Begründung hinsichtlich evtl. Zinsforderungen notwendig (vgl. Eingabemaske „Mittelanforderung“ im DAAD-Portal).

Die letztmögliche Anforderung der Mittel des laufenden Haushaltsjahres muss rechtzeitig vor Kassenschluss des DAAD erfolgen (Datum wird mitgeteilt). Mittel für das neue Haushaltsjahr können erst ab dem 01.01. angefordert werden.

Hinweis: Stipendienraten für den Monat Januar können – müssen aber nicht – im Finanzierungsplan ins vorherige Haushaltsjahr kalkuliert werden, sofern sie den teilnehmenden Studierenden noch im Dezember ausgezahlt werden, damit diese zu Beginn des Stipendienmonats Januar über die Rate verfügen.